

Mitteilung des Senats vom 1. Februar 2011**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben staatlicher Förderung auf juristische Personen des privaten Rechts**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben staatlicher Förderung auf juristische Personen des privaten Rechts („Beleihungsgesetz“) mit der Bitte um Beschlussfassung in ihrer nächsten Sitzung in erster und zweiter Lesung.

Der Senat hat in seiner Sitzung am 31. August 2010 auf Vorschlag der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales beschlossen, die bremische Arbeitsförderung umzustrukturieren. Zu diesem Zweck ist die Bremerhavener Arbeit GmbH auf die Bremer Arbeit GmbH verschmolzen worden. Es wurde außerdem beschlossen, die neue Landesgesellschaft in „Gesellschaft zur Förderung des Arbeitsmarktes im Land Bremen mbH (GfA)“ umzubenennen.

Im November 2010 haben die Vertreter der Gesellschafter sich über eine Namensänderung verständigt. Der neue Name der Gesellschaft lautet nunmehr „Bremer und Bremerhavener Arbeit GmbH (BBA)“.

Durch die Namensänderung der Landesgesellschaft ist die Änderung der Anlage 4 des oben genannten Gesetzes notwendig.

In der Anlage 4 werden die auf die Bremer und Bremerhavener Arbeit GmbH (BBA) zu übertragenden Aufgaben definiert.

Die staatliche Deputation für Arbeit und Gesundheit hat dem Gesetzentwurf am 20. Januar 2011 zugestimmt.

Mit der Änderung sind keine finanziellen Auswirkungen verbunden.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben staatlicher Förderung auf juristische Personen des privaten Rechts

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

In Anlage 4 Satz 1 des Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben staatlicher Förderung auf juristische Personen des privaten Rechts vom 26. Mai 1998 (Brem.GBl. S. 134 — 63-i-1), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Oktober 2010 (Brem.GBl. S. 508) geändert worden ist, werden die Wörter „Gesellschaft zur Förderung des Arbeitsmarktes im Land Bremen mbH (GfA)“ durch die Wörter „Bremer und Bremerhavener Arbeit GmbH (BBA)“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

Der Senat hat in seiner Sitzung am 31. August 2010 auf Vorschlag der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales beschlossen, die bremische Arbeitsförderung umzustrukturieren. Zu diesem Zweck ist die Bremerhavener Arbeit GmbH auf die Bremer Arbeit GmbH verschmolzen worden. Es wurde außerdem beschlossen, die neue Landesgesellschaft in „Gesellschaft zur Förderung des Arbeitsmarktes im Land Bremen mbH (GfA)“ umzubenennen.

Im November 2010 haben die Vertreter der Gesellschafter sich über eine Namensänderung verständigt.

Der neue Name der Gesellschaft lautet nunmehr „Bremer und Bremerhavener Arbeit GmbH (BBA)“.

Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales hatte die in der Anlage 4 des Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben staatlicher Förderung auf juristische Personen des privaten Rechts (Beleihungsgesetz) vom 26. Mai 1998 (Brem.GBl. S. 134 – 63-i-1), das durch Gesetz vom 5. Oktober 2010 (Brem.GBl. S. 508) geändert worden ist, näher bezeichneten Aufgaben – soweit sie in der Zuständigkeit der Senatorin liegen – mit Wirkung ab dem 1. Januar 2011 auf die „Gesellschaft zur Förderung des Arbeitsmarktes im Land Bremen mbH (GfA)“ im Wege der Beleihung übertragen.

Die nunmehr vorgenommene Namensänderung der Gesellschaft erfordert eine Änderung des Beleihungsgesetzes.

In dem Zusammenhang ist die Anlage 4 zu § 2 Abs.1 des oben genannten Gesetzes zu ändern. Im Gesellschaftsvertrag wurde der neue Name bereits berücksichtigt.

Die Befristung des Änderungsgesetzes ist nicht sinnvoll, weil mit Inkrafttreten des Änderungsgesetzes das Stammgesetz geändert wird.

Zu den einzelnen Vorschriften

Gegenstand und Form der Übertragung der Förderaufgaben der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales auf die Gesellschaften wird durch Anlagen zum Gesetz geregelt.

In der Anlage 4 zu § 2 Abs. 1 Beleihungsgesetz werden die auf die Bremer und Bremerhavener Arbeit GmbH (BBA) übertragenen Aufgaben definiert.